# Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung



V

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

1. An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes

den Präsidenten des Rechnungshofes

den Berliner Datenschutzbeauftragten

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin

überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude Martin-Luther-Str. 105 10825 Berlin

Ė

Internet:

www.berlin.de/vergabeservice

E-Mail

Matthias.Bogenschneider@senwtf.berlin.de

Telefon (0 30) 90 13 – 84 98 Intern 9 13

Telefax (0 30) 90 13 - 76 13 Intern 9 13

Datum 13.08.2010

Geschäftszeichen

II F 14

Bearbeiter/in

Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr. 149

Bei Antwort bitte angeben

# Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2010

Öffentliches Auftragswesen

hier: Tariftreue und Mindestentlohnung, Sozialversicherungsbeiträge

Am 23.07.2010 ist das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBI. S. 399 vom 22.07.2010) in Kraft und gleichzeitig das Berliner Vergabegesetz (BerlVgG) vom 09.07.1999 (GVBI. S. 369) i.d.F. vom 19.03.2008 (GVBI. S. 80) außer Kraft getreten.

In Ausführung von § 1 Absatz 2, 4 und 6 sowie § 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist hinsichtlich von Tariftreue, Mindestentlohnung sowie der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen wie folgt zu verfahren:

## Angebotsunterlagen und Angebotseinholung

Bei sämtlichen Auftragsvergaben ist das zutreffende in der Anlage befindliche Formular "Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen" den Angebotsunterlagen beizufügen, bzw. vom Bieter einzuholen:

- Formular Wirt 322 für Dienstleistungen,
- Formular ABau 18 III A für Bauleistungen.

Im Angebot fehlende bzw. nicht unterschriebene Erklärungen führen zum Ausschluss des betreffenden Angebots.

Bezüglich der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf § 16 Abs. 2 VOL/A, bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A sowie § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A verwiesen. Bei Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von 500,- € kann auf die Erklärungen verzichtet werden (§ 1 Abs. 6 S. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz).

### Wertung der Angebote

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz kann insbesondere bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation des Personals entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung des einzusetzenden Personals, die sich an den örtlichen Tarifen orientieren soll, verlangt werden. Gemäß § 3 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz kann die Vergabestelle sich bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots dazu von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. Begründete Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn der angebotene Preis mindestens 10 v.H. unter dem nächst höheren Angebot oder dem Schätzpreis der Vergabestelle liegt. Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen (s.a. § 16 Abs. 6 VOL/A, § 19 EG Abs. 6 VOL/A sowie § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A).

#### **Nachweise**

Gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz können die Vergabestellen von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegt, durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern.

Die in § 6 Abs. 3 S. 2 VOL/A, bzw. in § 7 EG Abs. 1 S.2 VOL/A grundsätzliche Zulassung von Eigenerklärungen wird durch § 4 Abs. 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz eingeschränkt. Als Begründung gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 VOL/A, bzw. § 7 EG Abs. 1 S. 3 VOL/A ist ein Hinweis auf § 4 Abs. 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz hinreichend.

Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz kann die Vergabestelle bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 fordern, wenn die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden soll.

#### Besondere Vertragsbedingungen

Unter der Voraussetzung, dass eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 2, 4 und 6 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz gefordert wurde (Formulare Wirt 322 bzw. ABau III 18 A), sind als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer die "Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen" zu vereinbaren (siehe Wirt 323 bzw. ABau III 18 A).

#### Kontrolle

Die öffentlichen Auftraggeber führen bei den Auftragnehmern sowie Nachauftragnehmern stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der in § 1 Absatz 2, 4 und 6 sowie § 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltab-

rechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Die Kontrollgruppe gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist noch nicht eingerichtet.

### Weitere Regelungen

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare werden im Vergabeservice (<a href="www.berlin.de/vergabeservice">www.berlin.de/vergabeservice</a> im Bereich Vergabeleitfaden/Rechtsquellen) als Dateien eingestellt, sobald geeignete elektronische Fassungen vorliegen. Die Formulare ABau III 18 A (Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen) und ABau III 18 B (Vereinbarung zwischen AN und NU) werden überarbeitet und neu herausgegeben. Anschließend werden sie für die Elektronischen Vergabe (e-Vergabe) auf <a href="www.vergabeplattform.berlin.de">www.vergabeplattform.berlin.de</a> zur Verfügung gestellt.

Das Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 2/2009 vom 29.04.2009 zur Eignungsprüfung sowie die betreffenden Formulare werden überarbeitet und neu herausgegeben.

Die Musterausschreibungsunterlagen für Reinigungsleistungen werden bezüglich Tariftreue und Mindestentlohnung geändert. Die Aktualisierung wird durch Rundschreiben gesondert veröffentlicht.

Das Gemeinsame Rundschreiben WiTechFrau/SenStadt Nr. 1/2008 vom 24.04.2008 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Deichsel